# ENTSCHEIDUNG Nr. 22/67

## vom 22. Juni 1967

## über die weitere Verlängerung der Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2 bis 5, 47 und 65 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 6/63 vom 20. März 1963 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 10. April 1963, S. 1191/63 f.) und der Entscheidung Nr. 18/65 vom 15. Dezember 1965 über die Verlängerung der mit der Entscheidung Nr. 6/63 erteilten Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 221 vom 28. Dezember 1965, S. 3255/65 f.),

auf Grund des Antrags der beteiligten Bergwerksgesellschaften vom 20. März 1967

und beruht auf folgenden Erwägungen:

### I

1. Die Hohe Behörde hat mit den Entscheidungen Nr. 5/63 und Nr. 6/63 die Vereinbarungen der Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers über die Bildung von zwei voneinander getrennten und selbständigen Verkaufsgesellschaften für die Dauer von drei Jahren genehmigt. Mit der Entscheidung Nr. 18/65 vom 15. Dezember 1965 hat die Hohe Behörde auf Antrag der an der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft beteiligten Bergwerksgesellschaften die mit der Entscheidung Nr. 6/63 erteilte Genehmigung um zwei Jahre — bis zum 31. März 1968 — verlängert.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften — mit Ausnahme der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Victoria Mathias, Essen, und der Ilseder Hütte Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große, Herne — haben durch Beschluß vom 26. Januar 1967 den Gesellschaftsvertrag der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft unverändert um weitere zwei Jahre — bis zum 31. März 1970 — verlängert. Sie haben am 20. März 1967 beantragt, die Hohe Behörde möge die Geltungsdauer der Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt verlängern und hierüber so bald als möglich entscheiden.

2. Die Antragsteller machen für die Verlängerung der Genehmigung und für eine baldige Entscheidung der Hohen Behörde über ihren Antrag die folgenden Gründe geltend: In der gegenwärtigen Lage müßten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, einen Beitrag zu der notwendigen Anpassung der Förderung an die Absatzmöglichkeiten zu leisten. Dazu seien vor allem schnelle Stillegungen notwendig. Eine Vorbedingung für diese Maßnahmen sei es nach Ansicht vieler Gesellschafter, daß auf der Absatzseite für die nächste Zeit keine einschneidenden Änderungen vor sich gingen. Die Gesellschafter hofften, daß durch die Verlängerung des Gesellschaftsvertrages eine Begünstigung von Stillegungen erreicht werden können. Die Möglichkeit der Verwertung der Absatzbeteiligungen sei ein zusätzlicher Anreiz für Stillegungen und könne den mit jeder Stillegung verbundenen Kapitalverlust verringern. Dieser Anreiz sei jedoch nur gegeben, wenn mit einem weiteren Bestand des derzeitigen Gesellschaftsvertrags gerechnet werden könne. Bei einer raschen Verlängerung der Genehmigung wäre der Bestand der Absatzbeteiligungen für fast drei Jahre gesichert. Die Antragsteller weisen außerdem darauf hin, die Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere habe für die Anmeldung von Stillegungen bestimmte Termine festgelegt; Stillegungsvorhaben, die nach dem 31. Januar 1968 beendet werden sollten, müßten bis zum 30. September 1967 angezeigt werden. Aus diesen Gründen sei es für die beteiligten Bergwerksgesellschaften wünschenswert, möglichst bald Gewißheit über den Fortbestand der Verkaufsgesellschaft über den 31. März 1968 hinaus zu erhalten.

### II

3. Die Hohe Behörde hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sich der Absatz der Bergbauunternehmen der Gemeinschaft in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert hat. Der Absatz an Kohle aus der Förderung der Unternehmen der Gemeinschaft ist von 126,3 Mill. t im Jahre 1963 in den Jahren 1964 auf 116,6 Mill. t, 1965 auf 107,8 Mill. t und 1966 auf 103,5 Mill. t zurückgegangen. Der Absatz der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft an Kohle hat sich in diesen Kohlenwirtschaftjahren wie folgt entwickelt:

| | |
|---|---|
| 1963/64 | 19,8 Mill. t. |
| 1964/65 | 16,7 Mill. t, |

1965/66 14,4 Mill. t,
1966/67 15,2 Mill. t.

Der Absatz der Präsident Verkaufsgesellschaft ist — verglichen mit dem Absatz im KWJ 1963/64 — im KWJ 1966/67 um 23,3 v.H. zurückgegangen. Für die festen Brennstoffe — Kohle, Koks und Briketts — beträgt der Rückgang 22,7 v.H.

4. In der gleichen Zeit sind die Haldenbestände an Kohle beträchtlich angestiegen; sie betrugen in der Gemeinschaft

am 1. April 1964 10,7 Mill. t,
am 1. März 1967 31,2 Mill. t.

Bei der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft betrugen die Haldenbestände

am 1. April 1964 2,1 Mill. t,
am 1. April 1967 5,3 Mill. t.

Aus dieser Entwicklung hat die Hohe Behörde wiederholt die Notwendigkeit gefolgert, daß die Bergbauunternehmen der Gemeinschaft ihre Förderung an die verminderten Absatzmöglichkeiten anpassen müssen. Diese Anpassung kann nur in der Weise erfolgen, daß Förderkapazitäten stillgelegt werden.

5. Die Hohe Behörde erkennt an, daß die in dem Gesellschaftsvertrag der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft vorgesehene Möglichkeit, Absatzbeteiligungen und Koksabsatzrichtmengen auf andere Gesellschafter zu übertragen, die Entschlüsse der Gesellschafter zur Stillegung unrentabler Schachtanlagen begünstigen kann, weil durch solche Übertragungen die mit der Stillegung verbundenen Kapitalverluste vermindert werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der erwerbende Gesellschafter mit dem Fortbestand der Verkaufsgesellschaft während eines ausreichenden Zeitraumes rechnen kann. Die Beteiligten haben deshalb ein berechtigtes Interesse daran, bereits jetzt darüber Gewißheit zu erhalten, ob die Genehmigung für den gemeinschaftlichen Verkauf über den 31. März 1968 hinaus bis zum 31. März 1970 verlängert wird.

6. Die Genehmigung ist zu erneuern, wenn die Hohe Behörde feststellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstaben a) bis c) weiterhin erfüllt werden.

In der Entscheidung Nr. 6/63 hat die Hohe Behörde die Gründe dafür dargelegt, daß die Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Verkauf im Rahmen der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft den Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Anläßlich der Verlängerung dieser Genehmigung durch die Entscheidung Nr. 18/65 hat die Hohe Behörde festgestellt, daß diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt wurden. In dieser Entscheidung sind im einzelnen die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Hohen Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen dargelegt worden. Die Hohe Behörde hat seit dem Erlaß der Entscheidung Nr. 18/65 weitere Kontrollen durchgeführt, die keine gegenteiligen Feststellungen ergeben haben. Die Entwicklung des Absatzes der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft hat außerdem nicht dazu geführt, ihre Marktstellung im Gemeinsamen Markt wesentlich zu verändern. Die Schlußfolgerungen der Entscheidung Nr. 18/65 sind daher auch gegenwärtig noch gültig.

7. Demgemäß stellt die Hohe Behörde fest, daß im Zeitpunkt der Erneuerung der Genehmigung die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften über den gemeinsamen Verkauf ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft die Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstaben a) bis c) weiterhin erfüllen. Dem Antrag der beteiligten Bergwerksgesellschaften auf Erneuerung der mit der Entscheidung Nr. 6/63 erteilten Genehmigung um weitere zwei Jahre bis zum 31. März 1970 ist daher stattzugeben.

Dabei ist jedoch die Auflage hinsichtlich des Abschlusses von Lieferverträgen mit Händlern und Verbrauchern, deren Laufzeit sich über den Endtermin der Verlängerung hinaus erstreckt, entsprechend anzupassen.

8. Die Hohe Behörde und die Beteiligten können gegenwärtig nicht absehen, welche weiteren Regelungen getroffen werden, um die notwendige Anpassung des Angebots an die Nachfrage durch Stilllegungen, durch die Zusammenfassung von betrieblichen Anlagen oder durch die Konzentration der Förderung auf die günstigsten Anlagen zu unterstützen. Sollte sich herausstellen, daß mit den genehmigten Vereinbarungen diese Ziele nicht erreicht werden, oder daß die genehmigten Vereinbarungen den weiteren Regelungen nicht gerecht werden, so wird die Hohe Behörde im Hinblick auf Artikel 65 § 2 Absatz (4) des Vertrages prüfen, wie diese Genehmigung den veränderten Verhältnissen angepaßt werden muß.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

**ENTSCHEIDUNG:**

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer der Artikel 1 bis 17 der Entscheidung Nr. 6/63 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel bis zum 31. März 1970 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 9 Absatz (2) wird in der Fassung der Entscheidung Nr. 18/63 verlängert.

Artikel 15 Absatz (3) wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1964 verlängert.

*Artikel 3*

Artikel 7 Absätze (2) bis (5) erhalten die folgende Fassung:

„(2) Den beteiligten Bergwerksgesellschaften wird die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1969 durch die Verkaufsgesellschaft mit Verbrauchern und Händlern Verträge über die Lieferung und Abnahme bestimmter Mengen fester Brennstoffe aus der Förderung und Erzeugung dieser Gesellschaften abzuschließen, deren Laufzeit sich über den 31. März 1970 erstreckt (langfristige Verträge).

(3) In den langfristigen Verträgen sind die Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1970 in folgender Weise zu regeln:

a) Die Gesellschafter der Verkaufsgesellschaft, die aus diesen Verträgen berechtigt oder verpflichtet sind, müssen in den Verträgen namentlich bezeichnet werden.

b) Die Mengen, die die einzelnen Gesellschafter zu liefern haben, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1969 zu bestimmen.

(4) In den langfristigen Verträgen ist hinsichtlich der Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1970 weiter vorzusehen, daß die Rechte und Pflichten aus den Lieferverträgen, falls die Hohe Behörde Organisationen für den gemeinschaftlichen Verkauf nach dem 31. März 1970 genehmigt, von diesen Organisationen übernommen werden können.

(5) Die Verkaufsgesellschaft und ihre Gesellschafter haben beim Abschluß von langfristigen Lieferverträgen die Verbote des Artikels 4 Buchstabe b) des Vertrages zu beachten."

*Artikel 4*

Diese Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 22. Juni 1967 beraten und beschlossen.

*Für die Hohe Behörde*
*Der Vizepräsident*
**A. COPPÉ**

## ENTSCHEIDUNG Nr. 23/67

### vom 22. Juni 1967

### betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

### (Dreiundzwanzigste Ausnahmeentscheidung)

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund von Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74 des Vertrages,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft, insbesondere ihres Artikels 3,

auf Grund der Vereinbarung der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Juni 1967 über die für das zweite Halbjahr 1967 zu ergreifenden Zollmaßnahmen